

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Bürgeramt

**Sperrzeiten von Außenbewirtschaftungen
auf öffentlicher Verkehrsfläche**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 27. Juni 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Bezirksbeirat Altstadt	10.05.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.05.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	21.06.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bezirksbeirat Altstadt und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Änderung der „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg“.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Aktuelle Richtlinien Sondernutzungserlaubnisse Außenbewirtschaftung
A 2	Änderung der Richtlinien Sondernutzungserlaubnisse Außenbewirtschaftung
A 3	1. Ergänzung mit Datum vom 19.06.2007

Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 10.05.2007

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 10.05.2007

1.1 Sperrzeiten von Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche Beschlussvorlage 0143/2007/BV

Die oben genannte Beschlussvorlage wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Bezirksbeirätin Faust-Exarchos, Bezirksbeirat Rohr und Bezirksbeirätin Zierl zeigen Befangenheit an und verlassen den Sitzungsraum.

Herr Kamradek vom Bürgeramt erläutert den Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion zur jährlichen Zulassung der Außenbestuhlung in der Altstadt bis 1 Uhr von Mai bis September. Dieser ist auch Grundlage der vorliegenden Beschlussvorlage.

In der anschließenden Aussprache melden sich zu Wort:

Kinderbeauftragte Busch, Bezirksbeirat Seidel, Bezirksbeirat Bartholomé, Bezirksbeirat Guntermann, Bezirksbeirätin Kneise, Bezirksbeirat Dr. Lehmann.

Von Seiten des Bezirksbeirates werden Bedenken geäußert, dass bei einer Verkürzung der Sperrzeit die Anwohner/innen noch länger dem Lärm ausgesetzt sind (das Wegräumen der Tische und Stühle verschiebt sich entsprechend) und die Nachtruhe dadurch weiter verkürzt wird. Es wird die Frage gestellt, ob der „runde Tisch“ am Konzept beteiligt und das Ergebnis in der Beschlussvorlage berücksichtigt wurde.

Einige Bezirksbeiräte äußern ihre Bedenken hinsichtlich der Öffnung der Hinterhöfe. Bezirksbeirat Dr. Lehmann berichtet über den runden Tisch, der seit über einem Jahr keine Informationen mehr erhalten hat. Um die „Ausgewogenheit der Funktionen“ beizubehalten, sollte der runde Tisch bei solch gravierenden Themen fortgesetzt werden.

Der Antrag aus der Mitte des Bezirksbeirates, die Sperrzeitverkürzung auf 24:00 Uhr zu legen, wird mit 05 : 06 : 00 Stimmen abgelehnt.

Bezirksbeirat Seidel stellt den **Antrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den „runden Tisch“ mit der Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche mit den Sperrzeiten zu befassen.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 07 : 00 : 04 Stimmen

Danach folgt die Abstimmung zur Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 05 : 06 : 00 Stimmen

gez.

Hans Joachim Schmidt
Vorsitzender

Ergebnis: abgelehnt

Ja 5 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 3

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.05.2007

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.05.2007:

2.1 **Sperrzeiten von Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche** Beschlussvorlage 0143/2007/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Lachenauer, Stadträtin Dr. Lorenz, Stadträtin Dr. Trabold, Stadtrat Holschuh, Stadträtin Dr. Schuster, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadträtin Frey-Eger, Stadtrat Brants,

Stadtrat Lachenauer stellt den **Antrag**:

Die Sperrzeiten von Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche soll auf 24.00 Uhr festgesetzt werden.

Stadtrat Holschuh schließt sich dem Antrag von Stadtrat Lachenauer an, wobei dieser Antrag die Meinung seiner Fraktion spiegelt, er persönlich sei für die Beibehaltung der Sperrzeiten.

Es besteht Einigkeit darin, den Runden Tisch vor der nächsten Gemeinderatssitzung am 21.06.2007 mit diesem Thema zu befassen. Stadträtin Dr. Schuster schlägt daher vor, diesen Punkt ohne Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zu geben.

Da die Verkürzung der Sperrzeit aus Gleichheitsgründen nicht nur für die Altstadt, sondern auch für die übrigen Stadtteile gelte, ist Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz der Meinung, dass dann auch alle Bezirksbeiräte angehört werden müssten.

Erster Bürgermeister Prof. Dr. von der Malsburg schlägt daher folgende Vorgehensweise vor: Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussempfehlung an den Gemeinderat gegeben, vor der Gemeinderatssitzung wird sich der Runde Tisch mit diesem Thema befassen. Die Sperrzeitverkürzung wird auf 1 Jahr auf Probe beschlossen. In diesem Jahr sollen sich alle Bezirksbeiräte mit dem Thema befassen, sodass in einem Jahr ein Votum aller Bezirksbeiräte vorliege und dann endgültig entschieden werden könne.

gez.

Prof. Dr. Raban von der Malsburg
Erster Bürgermeister

Ergebnis: ohne Beschlussempfehlung, mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2007

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.06.2007

4.1 **Sperrzeiten von Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche** Beschlussvorlage 0143/2007/BV

Oberbürgermeister Dr. Würzner ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die intensiven Diskussionen im Haupt- und Finanzausschuss vom 23.05.2007 und den Vorschlag, die Sperrzeitverkürzung probeweise für 1 Jahr bis 24:00 Uhr festzulegen. Die Anhörung des „Runden Tisches“ hat stattgefunden, bezüglich des Ergebnisses verweist er auf die Ergänzungsvorlage.

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Gradel, Stadträtin Dr. Werner-Jensen, Stadtrat Holschuh, Stadtrat Cofie-Nunoo, Stadtrat Pflüger, Stadträtin Dr. Greven-Aschoff, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Schladitz, Stadtrat Kilic, Stadtrat Lachenauer, Stadtrat Reutlinger, Stadträtin Dr. Trabold, Stadtrat Weiss, Stadtrat Emer, Stadtrat Morgenstern, Stadtrat Brants

Stadtrat Holschuh beanstandet das Ergebnisblatt des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.05.2007. Es müssen bei seinem Redebeitrag die Worte „eines Teils“ eingefügt werden: „... wobei dieser Antrag die Meinung **eines Teils** seiner Fraktion spiegle...“

Stadträtin Dr. Werner-Jensen stellt den **Antrag:**

Die derzeitige Regelung auf 23:00 Uhr beizubehalten und keine Verlängerung der Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet zuzulassen.

Stadträtin Dr. Greven-Aschoff stellt den **Antrag:**

Die Sperrzeitverkürzung auf 24:00 Uhr wird auf das Wochenende (Freitag und Samstag) beschränkt. Dies soll zunächst 1 Jahr unter verstärkter Durchführung von Lärmmessungen probeweise festgesetzt werden.

Stadtrat Lachenauer zitiert die Ziffer 6 und 8 der Anlage 2 und stellt den **Antrag:**

Die Uhrzeit für die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung auf 24:00 Uhr zu verändern.

Es findet eine ausführliche Diskussion statt.

Stadtrat Morgenstern stellt den **Geschäftsordnungsantrag** auf Schluss der Rednerliste.

Hiergegen erhebt sich keine Gegenrede.

Stadtrat Weiss meldet sich zur **Geschäftsordnung** und beantragt Sitzungsunterbrechung.

>>>Die Sitzung wird von 18:39 Uhr bis 18:50 Uhr unterbrochen <<<

Anschließend übernimmt Oberbürgermeister Dr. Würzner den schriftlichen **Antrag** der CDU als Verwaltungsvorschlag

Jährliche Zulassung der Außenbestuhlung in der Altstadt bis 1 Uhr von Mai bis September

und modifiziert diesen Antrag als Verwaltungsvorschlag

Die Verwaltungsvorlage wird in Bezug auf die Uhrzeit unter Ziffer 8 zurückgezogen und auf 24:00 Uhr verändert.

Er gibt die Reihenfolge der abzustimmenden Anträge bekannt.

Es ergibt sich ein kurzer Meinungs austausch über die Reihenfolge der Abstimmung.

Die Anträge werden in folgender Reihenfolge zur Abstimmung gestellt:

SPD-Antrag:

Die derzeitige Regelung auf 23:00 Uhr beizubehalten und keine Verlängerung der Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 18 : 20 : 0 Stimmen

GAL-Antrag:

Die Sperrzeitverkürzung auf 24:00 Uhr wird auf das Wochenende (Freitag und Samstag) beschränkt. Dies soll zunächst 1 Jahr unter verstärkter Durchführung von Lärmmessungen probeweise festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: zugestimmt mit 20 : 18 : 0 Stimmen

Stadtrat Lachenauer meldet sich zur **Geschäftsordnung** und gibt zu Protokoll, dass die Heidelberger verlangen, dass ihr Antrag abgestimmt wird.

OB erwidert, dass der vom Verwaltungsvorschlag am weitesten abweichende Antrag zuerst abgestimmt werden muss. Das ist der SPD-Antrag. Die schlüssige Reihenfolge „gar keine Änderung“ vor „Änderung mit kurzer Öffnung“ und anschließend „Änderung mit längerer Öffnung“ wurde eingehalten und damit diesem Rechnung getragen. Er erklärt dass sich eine weitere Abstimmung erübrigt, da ein Antrag angenommen wurde und dadurch keine weiterführende Abstimmung möglich sei.

Beschluss des Gemeinderates:

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Änderung der „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg“, mit den Änderungen (**Änderungen fettgedruckt**):*

*... Auf Antrag kann die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung auf spätestens **24:00 Uhr für Freitag und Samstag** verkürzt werden. Voraussetzung hierfür ist ...*

Diese Regelung gilt probeweise für 1 Jahr.

gez.

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: beschlossen
Ja 20 Nein 18 Enthaltung 0

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
SL 11	+	Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung fördern
WO 4	+	Verdrängungsprozesse verhindern

Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Die Aufenthaltsqualität kann in der Altstadt verbessert und Verdrängungsprozesse können verhindert werden, wenn durch den Betrieb der Außenbewirtschaftungen Ruhestörungen durch grölende Personen oder Randalierer verhindert werden oder zurückgehen. In den Stadtteilen außerhalb der Altstadt und in ruhigeren Bereichen in der Altstadt kann demgegenüber eine Verschlechterung der Aufenthaltsqualität oder ein Verdrängungsprozess eintreten, wenn der Betrieb der Außenbewirtschaftung zu einer Überschreitung der Lärmrichtwerte nach 23.00 Uhr führt oder die Anwohner sich subjektiv gestört fühlen.



II. Begründung:

I. Ausgangssituation

Sondernutzungserlaubnisse für Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Verkehrsfläche werden vom Bürgeramt auf Grundlage von § 16 Absatz 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt. Zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis wird auch die gaststättenrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Außenbewirtschaftung erteilt.

Der Gemeinderat hat zur Ausübung des straßenrechtlichen Ermessens Richtlinien (siehe Anlage 1) erlassen, die unter anderem auch die Sperrzeiten der Außenbewirtschaftungen regeln. Nach Ziffer 8 der Richtlinien ist die Sondernutzungserlaubnis in der Regel auf 23.00 Uhr zu begrenzen.

Entsprechend dieser Bestimmung wurden die Sperrzeiten für die derzeit 150 Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet (davon 89 in der Altstadt) grundsätzlich auf 23.00 Uhr festgelegt. In den zurückliegenden Jahren haben fünf Gastwirte (alle in Bergheim) beantragt, die Sperrzeiten ihrer Außenbewirtschaftung auf 0.00 Uhr festzusetzen. Da die Richtlinien längere Betriebszeiten nicht absolut ausschließen, wurde entsprechend der Praxis bei Außenbewirtschaftungen auf privater Fläche den Anträgen jeweils dann entsprochen, wenn in der Vergangenheit keine Beschwerden über die Außenbewirtschaftung vorlagen, keine Anwohner in unmittelbarer Umgebung der Gaststätte vorhanden sind oder die Anwohner mit der Sperrzeitverkürzung einverstanden waren.

In diesen Fällen wurde die Sperrzeit in einem ersten Schritt am Wochenende und vor Feiertagen auf 0.00 Uhr verkürzt. Bei Ausbleiben von Beschwerden wurde die Sperrzeitverkürzung auf alle

Wochentage ausgedehnt. In die Erlaubnis wurde ein spezieller Widerrufsvorbehalt bezüglich der Sperrzeitverkürzung für den Fall begründeter Anwohnerbeschwerden aufgenommen. Zu (Lärm-) Beschwerden kam es bei diesen Gaststätten auch nach der Ausdehnung der Sperrzeitverkürzung auf alle Wochentage nicht.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 Gaststättengesetz (GastG) ist die Gaststättenerlaubnis (in diesem Fall für die Außenbewirtschaftung) zu versagen, wenn der Gewerbebetrieb den öffentlichen Interessen widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt. Gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 3 GastG können dem Gewerbetreibenden jederzeit Auflagen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks, der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Bei einer Verkürzung der Sperrzeiten für Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche sind die Interessen der Anwohner insbesondere im Hinblick auf den Lärmschutz besonders zu beachten. Während der übliche Betriebslärm der Außenbewirtschaftungen bis 23.00 Uhr von den Anwohnern offensichtlich toleriert wird (diesbezügliche Beschwerden sind sehr selten), ist es fraglich, ob dies auch für die Betriebszeit über 23.00 Uhr hinaus gelten wird, da bei Überschreitungen der aktuell gültigen Sperrzeit immer wieder Beschwerden eingehen und die Beschwerdeführer häufig vortragen, dass der Lärm nach 23.00 Uhr nicht mehr akzeptabel sei.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz unterscheidet zwischen Tag- und Nachtzeit. Da die zulässigen Lärmrichtwerte zur Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) deutlich sinken (in Dorf-, Misch- und Kerngebieten von 60 dB(A) auf 45 dB(A), in Gewerbegebieten von 65 dB(A) auf 50 dB(A) und in Allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) auf 40 dB(A)), wäre der Betrieb einer Außenbewirtschaftung nur dann über 23.00 Uhr hinaus möglich, wenn diese Werte eingehalten werden.

Dass dies der Fall ist, muss der Gastwirt durch Vorlage einer Lärmprognose einer Fachfirma (anerkannte Messstelle) bestätigen. Die Sperrzeitverkürzung soll deshalb nur auf Antrag möglich sein. Daneben hat das Antragsverfahren den Vorteil, dass man vom Wirt mit der Antragstellung eine Selbstverpflichtung verlangt, dass bei eingehenden Lärmbeschwerden und einer durch Lärmmessung der Fachfirma bestätigten Überschreitung der Lärmwerte, der Betrieb wieder um 23.00 Uhr zu beenden ist.

Die Sperrzeitverkürzung wäre dann auch formal zu widerrufen und die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung wieder auf 23.00 Uhr festzusetzen. Die Möglichkeit, als milderes Mittel Auflagen nach § 5 Absatz 1 Ziffer 3 GastG zum Schutz der Anwohner gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu erlassen und so den Betrieb auch nach 23.00 Uhr weiter zu ermöglichen, ist bei Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche nicht möglich, weil technische oder bauliche Lösungen zur Minderung des (Betriebs-) Lärms ausscheiden.

Eine Verkürzung der Sperrzeit lediglich für die Altstadt, wie im Antrag der CDU-Fraktion vorgesehen, ist aus Gleichheitsgründen nicht möglich, weil straßenrechtlich kein sachlich begründbarer Unterschied zwischen den Sperrzeiten von Außenbewirtschaftungen in der Altstadt und solchen im übrigen Stadtgebiet vorliegt.

III. Auswirkungen der Sperrzeitverkürzung

Prognosen darüber, wie die Anwohner auf eine Verlängerung der Sperrzeit von Außenbewirtschaftungen reagieren werden und ob die Außenbewirtschaftungen generell die Lärmwerte einhalten können, sind wegen fehlender Erfahrungswerte schwierig. Die bisherigen Erfahrungen des Umweltamtes als Immissionsschutzbehörde im Zusammenhang mit Lärmemissionen aus Gaststätten lassen jedoch den Schluss zu, dass die Nachtwerte in dem überwiegenden Teil der Fälle nicht eingehalten werden können. Eine Verkürzung der Sperrzeit während der Fußball-Weltmeisterschaft, des Landesturnfestes und der Tage der Schlossbeleuchtungen ergab keine Zunahme von Beschwerden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anwohner insbesondere wegen des Großereignisses Fußball-Weltmeisterschaft und angesichts des damals absehbar begrenzten Zeitraums der Sperrzeitverkürzung eher bereit waren, längere Betriebszeiten zu tolerieren.

Bezüglich der möglichen Auswirkungen einer Sperrzeitverkürzung ist zwischen der Altstadt und den übrigen Stadtteilen zu unterscheiden.

a) Altstadt

Die Außenbewirtschaftungen in der Altstadt liegen zum ganz überwiegenden Teil im Fußgängerbereich. Aufgrund des hier oftmals fehlenden bzw. geringen Umgebungslärms (bspw. Verkehrslärm) könnte der Betriebslärm der Außenbewirtschaftung die Lärmwerte überschreiten mit der Folge, dass eine Betriebszeit über 23.00 Uhr hinaus nicht möglich ist. Andererseits könnten Anwohner möglicherweise selbst bei noch eingehaltenen Lärmwerten subjektiv den Betriebslärm aufgrund des fehlenden Umgebungslärms als zu belastend empfinden. Die bereits unter II beschriebene Verfahrensweise bietet jedoch die Grundlage für ein gaststättenrechtliches Einschreiten im Einzelfall. Ob es angesichts der oft eng nebeneinander liegenden Außenbewirtschaftungen (bspw. in der Hauptstraße, Steingasse, Unteren Straße oder am Marktplatz) in jedem Einzelfall möglich sein wird, den genauen Verantwortlichen möglicher Lärmstörungen zu identifizieren, müsste die Praxis zeigen.

Unter ordnungsrechtlichen Aspekten könnte der Vorteil einer längeren Betriebszeit darin liegen, dass die Gäste in der Außenbewirtschaftung auf nächtliche Ruhestörer mäßigend wirken und dadurch eine Verminderung dieser Ruhestörungen zumindest bis zum Beginn der Sperrzeit der Außenbewirtschaftung eintritt.

b) übriges Stadtgebiet

Wegen der geringeren Gaststätten- und Außenbewirtschaftungsdichte und des in einigen Fällen vorhandenen Umgebungslärms könnte zumindest in diesen Bereichen die Akzeptanz der Wohnbevölkerung für längere Betriebszeiten höher sein. So hat es bei den fünf bisher schon bis 0.00 Uhr betriebenen Außenbewirtschaftungen keine Zunahme von Beschwerden gegeben. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass bei manchen Außenbewirtschaftungen außerhalb der Altstadt die Anwohner gerade auch in Bereichen ohne Umgebungslärm stärker auf das Ruhebedürfnis Wert legen und deshalb weniger Toleranz bei längeren Öffnungszeiten zeigen, weil sie in einem gegenüber der Altstadt mit seiner allgemein hohen Gaststätdichte ruhigeren Stadtteil wohnen. In diesen Bereichen könnte der bereits unter a) beschriebene Effekt eintreten, dass schon der normale Betriebslärm der Außenbewirtschaftung die Lärmwerte überschreitet und bei eingehenden Beschwerden eine längere Betriebszeit nicht mehr möglich ist.

Ob die Gaststätten flächendeckend von einer verkürzten Sperrzeit Gebrauch machen können, hängt wesentlich von der örtlichen Situation im Einzelfall und von der Toleranz der Anwohner ab. Falls gerade in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten und Allgemeinen Wohngebieten die zulässigen Lärmwerte überschritten werden, ist eine verkürzte Sperrzeit dort nicht möglich. Aber auch in den übrigen Bereichen oder bei Eingehen von Beschwerden besteht die Möglichkeit, dass die geltenden Werte überschritten werden, was zwangsläufig zu einer Rückkehr zur bisherigen Sperrzeit führen wird.

Eine Sperrzeitverkürzung sollte nicht nur auf die Monate Mai bis September, wie von der CDU-Fraktion beantragt, sondern für den gesamten in der Erlaubnis festgelegten Bewilligungszeitraum (April bis September) erfolgen. Wie der in diesem Jahr besonders warme Monat April zeigt, könnte zukünftig auch hier schon ein Bedarf für eine längere Betriebszeit bestehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Sperrzeitverkürzung wird ohnehin von der Witterung abhängen, so dass schon aus diesem Grund eine automatische Regulierung der Betriebszeiten erfolgen dürfte. Die Notwendigkeit den Monat April von der Neuregelung auszunehmen, besteht deswegen nicht.

IV. Umsetzungskontrolle

Die Verwaltung wird dem Gemeinderat über die Auswirkungen der Sperrzeitverkürzung mit Ablauf der Saison 2008 berichten. Da die Umsetzung in diesem Jahr frühestens ab Mitte Juli möglich wäre, dürften – insbesondere bei schlechter Witterung – für dieses Jahr kaum aussagekräftige Erkenntnisse zu erwarten sein. Falls die Gaststätten jedoch in nennenswerter Zahl und für einen längeren Zeitraum von der Neuregelung noch im Jahr 2007 Gebrauch machen, erhält der Gemeinderat einen Zwischenbericht nach Ablauf der Saison.

gez.

Dr. Eckart Würzner